

Schützenbund Weser - Ems



Standordnung

Alle Schützinnen und Schützen unterliegen den Bestimmungen der Standordnung, der Schießordnung und der Ausschreibungen.

Es darf nur mit solchen Waffen und solcher Munition geschossen werden, wie es die behördliche Zulassung erlaubt.

Das Schießen mit Waffen die gemäß §6 AWaffV vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind, unzulässige Schießübungen nach §7 AWaffV und kampfmäßiges Schießen (§15 (6) und §27 (7) WaffG) sind verboten.

Bei jedem Schießen muss eine verantwortliche Aufsicht (Schießleiter) bestellt sein. Diese muss die Qualifizierung zur Standaufsicht und, bei Schießen mit Jugendlichen, die Qualifikation zur Jugendarbeit haben. Auf jedem Stand muss eine Standaufsicht anwesend sein. Die Namen des Schießleiters und der Standaufsichten müssen öffentlich ausgehängt sein.

Es muss jederzeit die Anwesenheit einer Standaufsicht sichergestellt sein, sie muss den Schießbetrieb ständig beaufsichtigen, ebenso alle auf dem Schießstand Anwesenden. Sie muss alle vermeidbaren Gefahren ausschließen können und die Einhaltung der Vorschriften überwachen. Ggf. ist eine weitere Standaufsicht zu bestellen.

Die verantwortliche Aufsicht darf nur selbst schießen, wenn sie sich allein auf dem Stand befindet.

Es muss ein Versicherungsschutz in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen vorliegen.

Zielübungen, Laden, Entladen sind nur mit zum Geschosßfang gerichteter Mündung zulässig. Die Mündung ist allgemein so zu richten, dass niemand durch einen unbeabsichtigt gelösten Schuss gefährdet werden kann.

Auf Anweisung des Schießleiters müssen die Waffen entladen, vorhandene Magazine entnommen und geleert werden. Waffen dürfen nur entladen, wenn möglich mit offenem Verschluss, abgelegt werden.

Beim Auftreten von Störungen im Schießbetrieb kann der Schießleiter oder die Standaufsicht bei bedarf das Schießen unterbrechen. Er gibt bekannt, ob die Waffe entladen werden oder ob der letzte Schuss abgeschossen werden muss. Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters fortgesetzt werden. Bei Ladehemmungen und andere Störungen ist die Waffe in Geschosßfangrichtung zu entladen. Ist dies nicht möglich, ist vom Schützen die Standaufsicht durch Handheben zu informieren. Die Schützin oder der Schütze hat die Waffe weiterhin in Richtung des Geschosßfanges zu halten. Die Aufsicht entscheidet das weitere Vorgehen.

Jeder, der gegen Sicherheitsregeln verstößt, sich mit geladener Waffe umdreht oder sich mit ungesicherter Waffe auf dem Stand bewegt oder auf andere Weise andere leichtfertig gefährdet muss vom Stand verwiesen werden.

Jeder der andere stört oder zu stören versucht oder den Anweisungen der Verantwortlichen nicht nachkommt, kann vom Schießleiter vom Stand verwiesen werden.

Die rechtlichen Altersefordernisse beim Schießen mit Jugendlichen sind einzuhalten.

Jeder Schütze hat sich rücksichtsvoll zu verhalten, unnötiger Lärm und Störungen der anderen Schützen sind zu untersagt.

Das Rauchen und der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sind auf dem Schießstand untersagt.